

THUR. LANDTAG POST
03.12.2020 09:06

29742/2020



Schriftliche Stellungnahme des BAK Thüringen zu den Drucksachen 7/2037 und 7/2038: Beteiligung am schriftlichen Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Ihre Nachricht vom 18.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landessprecherin des bak-Lehrerbildung möchte ich mich im Rahmen der angegebenen Drucksache vor allem zu den Themen äußern, die den Thüringer Vorbereitungsdienst betreffen.

Grundsätzlich stimme ich den genannten Problemen und dem sich daraus ergebenden Regelungsbedürfnis vollkommen zu. Aufgrund des derzeitigen Lehrkräftemangels, der sich in einigen Regionen oder Fächern mehr zeigt als in anderen, müssen Maßnahmen getroffen werden, die Attraktivität des Lehrerberufs zu erhöhen. Die Zahlung von Zulagen für ausgewählte Regionen und Fächer ist als Teil einer Lösung geeignet, wenn Entscheidungen transparent dargestellt werden.

Um Lehrkräfte grundständig auszubilden, bedarf es für den Thüringer Vorbereitungsdienst einer ausreichenden Anzahl von Fachleiter_innen, deren Tätigkeit attraktiv sein muss, damit ausreichend Bewerber_innen gewonnen werden können. Außerdem kann ein monetärer Anreiz für Lehramtsanwärter_innen eine Möglichkeit sein, sie für eine Ausbildung an Schulen in schwierigen Lagen zu interessieren. Daraus entsteht dann die Hoffnung, dass eine örtliche Bindung aufgebaut wird, so dass diese zukünftigen Lehrkräfte auch über den anvisierten Zeitraum hinaus ansässig werden.

Nachfolgend sollen Anmerkungen zum Gesetzentwurf erfolgen sowie Hinweise zu den Fragen in den einzelnen Anlagen aufgeführt werden.

1. Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

§ 46 a und § 52 a

Es bedarf der Benennung von konkreten Kriterien für welche Regionen und Fächer die Zahlung des Sonderzuschlags angewendet werden kann. (Wann zählen Fächer zu Bedarfsfächern? Wann ist eine Region eine Bedarfsregion? Können Bedarfsregionen wechseln? Können Bedarfsfächer wechseln? Sind die Regelungen zeitlich befristet?)

Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben in der Schule

Grundsätzliche Zustimmung für Aufgaben von Lehrkräften, die der Unterstützung, Begleitung und Ausbildung von Lehramtsanwärter_innen, Seiteneinsteiger_innen und Lehrkräften in Anerkennungsverfahren an Schule dienen: Verantwortlicher für Ausbildung, fachbegleitende Lehrkräfte. Derzeit fehlt oft die Transparenz, wie Entlastungsstunden, die derzeit bereits lt. VVOrg möglich sind, vergeben werden:

Besoldung von Lehrkräften und Funktionsstellen

- ✓ Die Herabsetzung der Berufsausübung von Lehrkräften und Leitungsfunktionen im Grundschulbereich kann nicht länger toleriert werden.
- ✓ Die Besoldung für alle Lehrämter erfolgt mit dem Eingangsamt A 13 (auch die Grundschullehrkräfte).
- ✓ Die Besoldung von Funktionsstellen sollte sich an konkreten Aufgaben und Schülerzahlen o.a. Kriterien orientieren, jedoch nicht an der Schulart, wie dies derzeit bei den Grundschulschulleitungen der Fall ist.

Amt eines/einer Fachleiter_in

Es wird für eine begrenzte Anzahl von Fachleiterinnen und Fachleitern das Amt eines/einer Fachleiters/in geschaffen. Fachleiter_innen, unabhängig von der Schulart, üben vergleichbare Tätigkeiten aus. Sie führen Lehramtsanwärter_innen zum Abschluss der Zweiten Staatsprüfung, deren Anforderungen in allen Lehrämtern identisch sind.

Aus diesem Grund wird das Amt des/der Fachleiters/in für alle Lehrämter einheitlich mit A 14 besoldet.

Begründung:

Bereits am 16.1.2018 wurde von Frau Krause die Petition (1347) „Funktionsstelle des Fachleiters im Besoldungsgesetz (wieder) schaffen“ eingereicht, woraufhin die Zulage erhöht wurde, die jedoch weiterhin nicht ruhegehaltstauglich ist. (<https://petitionen.thueringer-landtag.de/petitions/1347>)

Nachfolgend werden die Aufgaben für Fachleiter_innen aus der Lehrerdienstordnung zitiert. Hier ist zu erkennen, dass diese Aufgaben nicht schulartbezogen formuliert sind. Neue Fachleiter_innen für alle Lehrämter durchlaufen verpflichtend eine Grundqualifizierung, bei der auch nicht nach Lehrämtern unterschieden wird. Es sind identische Aufgaben für diese Tätigkeit – unabhängig davon, für welche Schulart der/die Lehramtsanwärter/in ausgebildet wird. Aus diesem Grund ist eine identische Besoldung ausnahmslos gerechtfertigt.

Auszug aus der Lehrerdienstordnung (Stand: November 2011) § 24 Fachleiter und lehrbeauftragte Fachleiter

(1) Fachleiter und lehrbeauftragte Fachleiter erteilen als Lehrer an einer vom Kultusministerium als Ausbildungsschule für Lehramtsanwärter bestimmten Schule Unterricht und nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben der Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Anordnungen des Kultusministeriums und des zuständigen Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung in eigener pädagogischer Verantwortung wahr. Lehrbeauftragte Fachleiter nehmen diese Aufgaben zeitlich befristet für die Dauer ihrer Beauftragung wahr; die Beauftragung erfolgt durch das Kultusministerium oder eine von ihm bestimmte Dienststelle. Fachleiter nehmen diese Aufgaben zeitlich unbefristet wahr.

(2) Zum Aufgabenbereich der Fachleiter und lehrbeauftragten Fachleiter gehören insbesondere

- 1. die pädagogische, fachdidaktische und fachmethodische Ausbildung der Lehramtsanwärter in Theorie und Praxis,*
- 2. die Mitwirkung bei der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung,*
- 3. die Erteilung von Unterricht an einer Ausbildungsschule als Grundlage einer praxisbezogenen Ausbildung,*
- 4. im Falle der Prüferberufung die Mitwirkung bei der Durchführung der Ersten Staatsprüfung,*

- den Erweiterungsprüfungen und Prüfungen in einem weiteren Fach,
- 5. die Begleitung von Schulpraktika, die von Lehramtsstudenten im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zu absolvieren sind,
- 6. die Wahrnehmung von im Einzelfall durch das Kultusministerium festgelegten Aufgaben in der ersten Phase der Lehrerausbildung im Bereich der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften,
- 7. Mitwirkung bei der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie bei im Einzelfall festgelegten Aufgaben im Rahmen von Schulversuchen und Projekten der Schulentwicklung,
- 8. Wahrnehmung von Aufgaben bei der Begleitung der Berufseingangsphase bei Lehrern.

(3) Fachleiter und lehrbeauftragte Fachleiter leiten und gestalten die Fachseminare entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Anordnungen des Kultusministeriums und des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung eigenverantwortlich. Sie besuchen regelmäßig Unterricht und Lehrproben der Lehramtsanwärter und führen die dazugehörigen Ausbildungsgespräche. Sie sind verpflichtet, sich den Lehramtsanwärtern ihres Fachseminars für Hospitationen im eigenen Unterricht sowie für Beratungen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Die Fachleiter und lehrbeauftragten Fachleiter sollen im Rahmen von Besprechungen über Ausbildungsfragen untereinander und mit den Mentoren und Fachlehrern an den Ausbildungsschulen zusammenarbeiten.

(4) Fachleiter unterrichten mindestens acht Wochenstunden an einer Ausbildungsschule. Unter Berücksichtigung des Umfangs der nach Absatz 1 bis 3 anfallenden Aufgaben kann das Kultusministerium bei entsprechendem Bedarf im Einzelfall eine höhere Unterrichtsverpflichtung festlegen. Für lehrbeauftragte Fachleiter gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Amt eines/einer stellvertretenden Seminarleiters/in Grundschule

Die Besoldung einer stellvertretenden Seminarleiterin / eines stellvertretenden Seminarleiters muss der Besoldung der vergleichbaren Funktion der stellvertretenden Seminarleitungen der anderen Lehrämter angepasst werden, da der Aufgabenbereich identisch ist. Darüber hinaus müssen die Seminarleitungen der Seminarschulverbände, die es derzeit in Thüringen gibt, ebenfalls in diese Regelungen einbezogen werden. Letztere werden wie Fachleiter_innen besoldet, obwohl sie Leitungsaufgaben übernehmen.

Der Thüringer Bund der Lehrerbildung plädiert darüber hinaus für die Abschaffung der Seminarschulen bzw. Seminarschulverbände. Diese Strukturen sollten in den Regionen in Staatliche Studienseminare überführt werden. Damit würden die Regelungen im Besoldungsgesetz auch für diese Personengruppe gelten.

2. Anlage 4

Zu 2) Finanzielle Anreize, wie oben in den Anmerkungen zum Gesetzentwurf dargelegt stellen eine wichtige Säule in den Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung und -förderung dar. Sie müssen jedoch mit weiteren Maßnahmen gekoppelt werden. Dazu zählen bspw.

- die Verbesserung der Rahmenbedingungen (Gebäude, technische Ausstattung, Arbeitszeit, Entlastung in den bürokratischen Herausforderungen, Einsatz von multiprofessionellen Teams usw.)
- Veränderungen im Lehramtsstudium in der ersten Phase (Entkoppelung der Ausbildung von Magister und Lehramt, um mehr Nachwuchs für MINT-Fächer gewinnen zu können)
- Veränderungen im Lehrplan, so dass mehr Schüler_innen Interesse am naturwissenschaftlichen Unterricht haben, gezielte Werbung zukünftiger Lehrkräfte durch konkrete Informationen zum späteren Einsatz, ...)
- Anhebung des Ansehens des Lehrerberufes u.ä. durch Wertschätzung.

- Möglichkeit, die Qualifizierung für ein Bedarfsfach bereits im Vorbereitungsdienst beginnen zu können.

Zu 3) Fachlich fundierte, vorauslaufende Qualifizierung von Seiteneinsteigern in den Lehrberuf, damit diese gut vorbereitet in ihre neue Tätigkeit starten können.

Geeignete Qualifizierungsangebote (ggf. auch monetäre Anreize) für grundständig ausgebildete Lehrkräfte in Überangebotsfächern, die bereit wären, sich für ein Bedarfsfach (ein weiteres Fach) zu qualifizieren.

Zu 4) Zulagenzahlung für besondere Aufgaben wird grundsätzlich befürwortet.

Zu 5) Die im Jahr 2011 getroffene Fehlentscheidung muss rückgängig gemacht werden. Das Amt eines/einer Fachleiters/in stellt neben der Tätigkeit eines/einer Schulleiters/in eine weitere Karrierechance im Lehrerberuf dar. Zum einen müssen die vielfältigen und hoheitlichen Aufgaben eines Fachleiters zukünftig amtsangemessen besoldet werden. Zum anderen dient dieses Beförderungamt auch dazu, die Attraktivität der Tätigkeit der Fachleiter_innen zu erhöhen und ermöglicht eine Gleichstellung mit der Besoldungspraxis in anderen Bundesländern.

Zu 6) Einige Fachleiter*innen nehmen ihr Amt über eine längere Zeit wahr, einige nur zeitweise. Aus diesem Grund könnte ein gestaffeltes System entwickelt werden. In einem solchen gestaffelten System gibt es Fachleiter_innen, die Aufgaben über eine lange Zeit wahrnehmen und voll mit Ausbildungs- und anderen Aufgaben ausgelastet sind. Dieser Gruppe wird die Ausübung eines Amtes zuerkannt. Des Weiteren gibt es Fachleiter_innen, die ihre Ausbildungsaufgabe zeitlich befristet wahrnehmen, nur wenige Lehramtsanwärter_innen betreuen oder die Fachleiter_innentätigkeit als Sprungbrett für eine Karriere als Schulleiter_in nutzen wollen. Diese Personengruppe sollte weiterhin die bisherige Zulage erhalten. Grundsätzlich müssen genaue Kriterien/Tätigkeitsbeschreibungen festgelegt werden, wann ein Amt verliehen wird und wann nur eine Abordnung an das Studienseminar erfolgen und in diesem Fall eine Zulage gezahlt werden soll.

Zu 8) Alle Grundschullehrkräfte in Thüringen müssen mit dem Eingangsamt A 13 besoldet werden. Sie durchlaufen eine mit allen anderen Lehrämtern vergleichbare Ausbildung.

Zu 9) Hier könnte die Regelung zur Anwendung kommen, wie sie bei der Anhebung der Regelschullehrkräfte angewendet wurde.

Zu 10) Sollte das Eingangsamt A 13 für alle Lehrkräfte in Thüringen festgelegt sein, müssen alle weiteren Ämter (Schulleitung, Schulamt, Thillm, Staatliche Studienseminare, ...) in der Besoldung angepasst werden, damit eine Stufung sichtbar wird.

Anlage 5

Zu 1) ja, unbedingt, s.o. Jedoch sollten monetäre Maßnahmen mit weiteren Maßnahmen flankiert werden (s.o).

Zu 2) Zur Attraktivität des Lehrerberufes gehört es, dass Karrierechancen ermöglicht werden, die sich auch in einer funktionsbezogenen Beförderung zeigen und einen Anreiz schaffen, sich über das normale Maß hinaus zu engagieren. Die Schaffung einer Möglichkeit, Zulagen für besondere Aufgaben an Schule zu zahlen werden ausdrücklich begrüßt. So kann besonderes Engagement honoriert werden.

Zu 3) Unbedingt (s.o.) Die Aufgaben von Fachleiter_innen bestehen nicht nur in der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern. Fachleiter_innen an Studienseminaren und Seminarschulverbänden qualifizieren Seiteneinsteiger_innen, nehmen Lehrproben im Zusammenhang

mit dem Erwerb einer Unterrichtserlaubnis sowie im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse ab. Außerdem sieht Ihr Tätigkeitsfeld Aufgaben in der Fortbildung sowie der ersten Phase der Lehrerbildung vor.

Zu 4) Wenn Grundschullehrkräfte mit der A 13 besoldet werden, muss hier eine Anpassung vorgenommen werden. Grundsätzlich sollte ein/e Schulleiter/in eher Managementaufgaben übernehmen. Schulleitungen müssen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung von Schule sorgen. Dazu braucht es zeitliche Ressourcen.

Bocka, den 01. Dezember 2020

Landessprecherin bei Thüringen
Auf dem Scheitberg 45
07589 Bocka